

Empfehlungen der Entschädigungskommission 2021

**nach § 55 Abs. 2 des
Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes**

Juni 2021



Niedersachsen

Inhalt

I.	Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission.....	3
II.	Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren.....	4
III.	Grundlagen und allgemeine Empfehlungen.....	6
IV.	Empfehlungen zur Art der Entschädigung.....	8
V.	Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung.....	12

I. Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission

Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beruft das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Das NKomVG selbst enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen. Die Kommunen haben damit eine große Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen. Mit der Einrichtung der Kommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG kommt das Land dem Wunsch vieler Kommunen nach, für die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen eine Orientierung zu erhalten.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit folgenden gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Entschädigungen zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG):

- Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstauffalls erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstauffall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.
- Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.
- Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom Ministerium für Inneres und Sport veröffentlicht.

II. Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren

Die zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode 2016 bis 2021 gebildete Kommission bestand aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler.
- je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Als Mitglieder der Kommission wurden berufen:

Petra Lausch
Vorsitzende der Kommission
Bürgermeisterin der Gemeinde Edewecht

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin a. D.

Ulrike Schlieper
Kreistagsabgeordnete
des Landkreises Friesland

Sabine Hillmer
Referentin
Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Mehrdad Payandeh
Vorsitzender
DGB-Bezirk Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt

Bernhard Zentgraf
Vorsitzender
Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.

Die Kommission hat nach den folgenden, zwischen ihr und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport abgestimmten Grundsätzen gearbeitet:

- Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- Die Kommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.
- Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr. Die Kommission kann der Geschäftsstelle Arbeitsaufträge erteilen.

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung Frau Bürgermeisterin Petra Lausch einstimmig zu ihrer Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission ist vier Mal zu Beratungen zusammengetreten, und zwar am 18.03., am 29.04., am 04.06. und am 28.06.2021.

Für die Beratungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen und Aufstellungen vorgelegt:

- Rechtsrahmen und Struktur der den kommunalen Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung nach dem NKomVG.
- Empfehlungen der Kommission 2016.
- Art und Höhe der satzungsmäßigen Entschädigungsansprüche kommunaler Abgeordneter (einschließlich der Wahrnehmung besonderer Funktionen) in bestimmten niedersächsischen Gemeinden und Landkreisen unterschiedlicher Größenklassen sowie der Region Hannover unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Änderungen seit 2016.
- Empfehlungen der Entschädigungskommission Mecklenburg-Vorpommern.
- Entschädigungsregelungen anderer Länder;
- Informationen zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen kommunaler Mandatsträger (Vorlage Steuerrecht),
- Informationen zur Berücksichtigung von mandatsbedingten Verdienstaufschlägen (Vorlage Rentenbeiträge),
- Zwischenbericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“.

Die Kommission hat sich einstimmig auf die unter III. bis V. dargestellten Grundlagen und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche der Abgeordneten in den niedersächsischen kommunalen Vertretungen verständigt.

III. Grundlagen und allgemeine Empfehlungen

Die Kommission ist bei ihren Beratungen von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders aner kennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und - anders als bei parlamentarischen Abgeordneten - auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen diejenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass die Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger - mit Ausnahme des Ersatzes des Verdienstauffalls - deshalb grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollten. Aus Gründen der Einheit des Rechts ist es nicht sachgerecht, Beträge, die kommunalverfassungsrechtlich als Aufwandsentschädigungen angesehen werden, finanzrechtlich als Einkommen zu bewerten. Die Kommission appelliert an die zuständigen Stellen im Bund und im Land, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass Beträge, die von der Kommission empfohlen werden, in dieser Höhe auch von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht freigestellt werden.

Zur Erreichung der zuvor beschriebenen Gesetzesziele gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

1. Die Satzungsregelungen

- müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,

- dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.
- 2. Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.
- 3. Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostenersatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.
- 4. Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind, sollten so festgelegt werden, dass der oder die ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanziellen Einbußen erleidet.

IV. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

1. Auslagenersatz

1.1 Pauschalierung statt „Spitzabrechnung“

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie grundsätzlich für die auch heute schon übliche Pauschalierung dieser Ersatzansprüche in einer Aufwendungspauschale aus. Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen und Fahrtkosten sollten allerdings gesondert erstattet werden.

1.2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

Die Kommission hält eine höhere Pauschale nur für solche Abgeordnete für gerechtfertigt, die eine der nachfolgend genannten besonderen Funktionen ausüben:

- ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlicher Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
- Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender,
- Mitglied im Hauptausschuss sowie
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertretung, je nach den örtlichen Verhältnissen.

Hinsichtlich der Ausschussvorsitze empfiehlt die Kommission, eine höhere Entschädigung nicht oder nur dann vorzusehen, wenn der Ausschuss Entscheidungskompetenzen hat.

1.3 Sitzungsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Soweit die Pauschale als Sitzungsgeld gezahlt wird, sollte sie für Abgeordnete mit besonderer Funktion nicht erhöht sein.

Sitzungsgeld sollte - entsprechend dem bisherigen Recht - für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. Die Kommission empfiehlt, für entschädigungsfähige Vertretungs- und Ausschusssitzungen eine Höchstzahl pro Jahr festzulegen und auch die entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen in dieser Weise zahlenmäßig zu begrenzen.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche von nur vorübergehend eingerichteten Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies von der Vertretung oder dem Hauptausschuss aufgrund einer entsprechenden (allgemeinen) Satzungsregelung im Einzelfall so beschlossen worden ist.

Für repräsentative Termine (z. B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z. B. mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) sollte nach Auffassung der Kommission kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Kommission empfiehlt, bei der Entschädigung für sog. andere Personen in Ausschüssen entsprechend zu verfahren.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.5 Höchstbeträge

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, in den Entschädigungssatzungen für jede Art der Entschädigung (Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich) einen absoluten Höchstbetrag je Tag oder Monat festzulegen. Die gesetzliche Forderung, die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen, ist auch erfüllt, wenn z. B. ein fester Erstattungssatz pro gefahrenem Kilometer oder ein Stundensatz, ggf. i. V. m. einer Höchststundenzahl je Tag, festgelegt wird. Auch Höchstbeträge sollten sich ggf. an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.6 Fahrkosten

Die Kommission empfiehlt, die Fahrkosten mit einem festen Betrag je gefahrenem Kilometer oder - ebenfalls teilweise pauschal - mit einem festen Kilometerbetrag nach Maßgabe der Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der oder des Abgeordneten und dem Rathaus/Kreishaus zu entschädigen. Als Höchstbetrag ist die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer nach dem Bundesreisekostenrecht festzusetzen. Den großen Städten empfiehlt die Kommission, die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

1.7 Betreuung von Familienangehörigen

Kinderbetreuungskosten können nach Auffassung der Kommission nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist. Wird in diesen Fällen (pauschal) ein Stundensatz gewährt, liegt bereits hierin die Bestimmung eines Höchstbetrages (vgl. Nummer 1.5).

Dies gilt auch für mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (siehe auch 3.).

1.8 Nutzung eines Rats- bzw. Kreistagsinformationssystems

Der mit der Nutzung des Informationssystems verbundene höhere Aufwand (z. B. schnellere Internetverbindung, erhöhte Druckkosten) kann nach Auffassung der Kommission bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Die Kommission empfiehlt, dafür keine besondere Pauschale festzulegen, sondern den Aufwand im Rahmen der Aufwandsentschädigung (siehe V) zu berücksichtigen.

2. Verdienstaussfall

Die Erstattung eines Verdienstaussfalls setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

Bei selbständig tätigen Abgeordneten kann die Glaubhaftmachung eines Verdienstaussfalls als ausreichend angesehen werden.

In den Satzungen sollten Erstattungshöchstbeträge pro Stunde und Tag festgesetzt werden.

Die Kommission macht auf folgenden Sachverhalt aufmerksam:

Die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement in der Kommunalpolitik müssen attraktiv ausgestaltet sein, damit sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für eine Kandidatur für ein kommunales Mandat bewerben. Die kommunale Mandatstätigkeit darf nicht zu Nachteilen für die Abgeordneten führen. Ein solcher Nachteil kann allerdings im Zusammenhang mit einem Verdienstaussfall bei Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten.

Führt die Mandatstätigkeit zu einer Lohn- oder Gehaltsminderung, wirkt sich das geringere beitragspflichtige Einkommen auch mindernd auf die Rentenhöhe aus. Versicherte können allerdings durch einen Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI bei der Arbeitgeberin oder bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wird, eine Minderung der Rentenhöhe vermeiden. Das Sozialversicherungsrecht sieht dann Folgendes vor: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit aus der Beschäftigung erzielt worden wäre, wird in die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge einbezogen. Für den Unterschiedsbetrag sind die Beiträge von der Arbeitnehmerin oder von dem Arbeitnehmer, die oder der ehrenamtlich tätig ist, allerdings allein zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt ab (§ 28g SGB IV) und zahlt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle (§ 28h SGB IV).

Der Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI kann nicht für in der Vergangenheit liegende Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 S. 3 SGB VI). Die Kommission spricht sich daher dafür aus, die Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode über diese Problematik aufzuklären. Die Kommission appelliert an die Kommunen, die Mandatsträger bei der Frage zu unterstützen, ob es im Zusammenhang mit einem Verdienstausschlag zu Nachteilen bei der Einzahlung von Rentenbeiträgen kommen kann. Arbeitnehmeranteile, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt abzieht, um den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Rentenstelle zu zahlen, sind bei der Erstattung des Verdienstausschlages zu berücksichtigen.

3. Nachteilsausgleich

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetentätigkeit durchbrochen wird. Der Gesetzgeber des NKomVG hat es deshalb in das Ermessen der kommunalen Vertretungen gelegt, ob sie einen Nachteilsausgleich überhaupt gewähren wollen.

Die Kommission hält einen Nachteilsausgleich - auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen nicht besteht - nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt. Der besondere Nachteil ist in den Satzungen zu konkretisieren und eng zu regeln.

Aus Sicht der Kommission kommt ein Nachteilsausgleich infrage, wenn im Rahmen der Haushaltsführung oder im betrieblichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dringende Gründe in diesem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

Nachteilsausgleich ist als Pauschalstundensatz zu gewähren, die Anzahl der zu entschädigenden Stunden sollte nach Auffassung der Kommission auf acht je Tag begrenzt werden.

V. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Vorbemerkungen

Die folgenden Empfehlungen behandeln nicht sämtliche für kommunale Abgeordnete zu regelnden Fälle (z. B. nicht die Entschädigung der Abgeordneten als Mitglieder einer Zweckverbandsversammlung), bieten aber auch insoweit eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage.

In Anlehnung an die Regelungen der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung hat die Kommission die Einwohnerklassen neu gegliedert. Dadurch erhalten die Kommunen eine detailliertere Hilfestellung bei der Festlegung der Entschädigungssätze als bei der Einteilung der bisherigen Empfehlungen. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 177 Abs. 1 NKomVG. Maßgebend ist daher die von der Landesstatistikbehörde für den 30. Juni des dem Jahr des Erlasses der Entschädigungssatzung vorangehenden Jahres ermittelte Zahl.

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen.

Die Kommission empfiehlt dringend, innerhalb der Größenklassen zu interpolieren, also die empfohlenen Höchstbeträge bei der Festlegung des eigenen Pauschalsatzes jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.

Die Kommission hat bei den empfohlenen Höchstsätzen neben den Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich von Verbrauchsmaterialien wie z. B. Druckerpatronen und Papier jetzt auch die Kosten für die Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems berücksichtigt.

1. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde-, Stadt- oder Samtgemeinderäte sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten

Die Aufwandsentschädigung sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Gemeinden oder Samtgemeinden

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	210 EUR
20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner	270 EUR
30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner	300 EUR

40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner	330 EUR
60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner	360 EUR
100 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	400 EUR
200 001 bis 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner	460 EUR
über 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner	520 EUR

Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte die Aufwandsentschädigung 50 % der für Gemeinden oder Samtgemeinden mit der gleichen Einwohnerzahl geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Für die Mitglieder von Ortsräten und Stadtbezirksräten sind höchstens 25 % der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete in Gemeinden oder Samtgemeinden gleicher Größenordnung als angemessen anzusehen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreistage und der Regionsversammlung

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise und Region Hannover

bis 75 000 Einwohnerinnen und Einwohner	210 EUR
75 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner	320 EUR
150 001 bis 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner	440 EUR
über 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner	470 EUR

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

3. Höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten mit besonderen Funktionen

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover sollte

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2 ½-fache,
- für Mitglieder des Hauptausschusses das 2-fache sowie
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1 ½-fache

der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune nicht überschreiten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ortschaften oder Stadtbezirken können bis zum 3-fachen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 2-fachen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsrats bzw. Stadtbezirksrats erhalten (die Kommission weist darauf hin, dass die freiwillige Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister keine Mandatstätigkeit darstellt; die Entschädigung richtet sich insoweit nach § 44 NKomVG).

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte nicht mehr als das 5-fache der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats betragen. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG), kann sich dieser Betrag noch einmal um bis zur Hälfte dieser höheren Aufwandsentschädigung erhöhen. Dieser gleiche (hälftige Erhöhungs-) Betrag sollte auch dann nicht überschritten werden, wenn ein anderes Ratsmitglied als Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 44 NKomVG erhält.

In den Fällen, in denen ehrenamtlich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, können Aufwandsentschädigungen nach der derzeitigen Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dieser Gesichtspunkt kann beim Erlass der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.